



DR. ANDREAS MÜLLER  
STIFTUNGSPRAXIS

## Praxisleitfaden 2004

### Stiftungsgründungen in der Schweiz durch Ausländer

**Auslandschweizer und ausländische Staatsangehörige erwägen in letzter Zeit vermehrt die Gründung einer eigenen, gemeinnützigen Stiftung. Die Beweggründe, dies gerade in der Schweiz zu tun, sind vielfältig.**

**Der nachstehende Praxisleitfaden gibt Antwort auf die wichtigsten Fragen aus der Gründungsberatungspraxis der Dr. Andreas Müller Stiftungspraxis GmbH, Zürich / Schweiz.**

#### **Claus Jacobs, Helmut Horten, Otto Beisheim...: Was hat sie zum Stiften bewegt?**

Die **Motive** zum Stiften von eigenem Vermögen sind vielfältig: Am Anfang steht meist die Dankbarkeit gegenüber der Gesellschaft und dem eigenen, gut gelungenen Leben. Oft verspürt ein potenzieller Stifter aber auch den Wunsch, in ihm wichtig erscheinenden gesellschaftlichen und sozialen Anliegen mit seiner ganzen Person präsent zu bleiben und über den Tod hinaus Wirkung entfalten zu können. Bisweilen spielt auch die Familientradition eine Rolle. Generell finden im bürgerlich-liberalen Menschenbild und Umfeld der Gemeinnützigkeit und damit die gemeinnützige private Stiftung besonders guten Boden.

Bei **fehlender Nachkommenschaft** stellt sich die Motivation und die Stiftungsabsicht wieder etwas anders dar: Früher oder später wird zum Beispiel die schlichte Frage nach der Tauglichkeit des Staats als Erben zu beantworten sein. Es ist gut nachvollziehbar, dass die Bereitschaft, das hart erworbene Vermögen dem Staat bzw. der gerade amtierenden Regierung im Wohnsitzland zu überlassen, mitunter nicht eben gross ist. Und manchmal geht es künftigen Stiftern einfach darum, bereits **in der Schweiz liegende Vermögenswerte** einem sinnvollen Zweck zuzuführen.

Damit sind längst nicht alle Motive erschöpft: Es gibt mehrere Beispiele von Stiftungen gut situierter Personen, die etwa eine spät angefallene **Erbschaft** auf diese Weise einsetzen wollen, zum Beispiel im Gedenken an den Erblasser und dessen Anliegen, und so auf angenehme Weise die Erbschaftsteuer vermeiden, wiederum andere, die die Gründung einer Stiftung einer Steueramnestie mit Nachsteuer vorziehen, usw.

#### **Und warum gerade in der Schweiz? Die Hauptvorteile einer schweizerischen Stiftung.**

Niedrige Steuern, ein transparenter Staat mit guter Gegenleistung zu den Steueraufwendungen, eine übersichtliche und liberale Stiftungs-Gesetzgebung, der Schutz der Privatsphäre, ..., all dies ist für den Stifter wichtig. Es ist kein Zufall, dass in der Schweiz an jedem Arbeitstag 2 gemeinnützige Stiftungen gegründet werden!

Das **Stiftungslandschaft Schweiz** ist allerdings anders als in Liechtenstein und Österreich nicht auf den Möglichkeiten zur Steueroptimierung bzw. der Eigen- oder Familienbegünstigung gegründet. Ausschlaggebend ist die Gemeinnützigkeit, die zwingend vorsieht, dass das gestiftete Vermögen nicht zurückfliessen kann, gleichzeitig es aber dem Stifter möglich macht, es nach seinen ureigenen, im Zweck definierten Vorstellungen einzusetzen und die Verwendung zu beaufsichtigen.

Für **Auslandschweizer** ist das Stiften oft die Brücke zur Heimat. Auf diese Weise lässt sich ideal die meist enge Verbundenheit zu einem Ort, einer Landschaft, zu einem sozialen oder kulturellen Anliegen der Region oder der ganzen Schweiz ausdrücken.



## DR. ANDREAS MÜLLER STIFTUNGSPRAXIS

Für **ausländische Stiftungsinteressierte** - traditionell handelt es sich insbesondere um deutsches Kapital mit Affinität zur Schweiz - steht der Persönlichkeitsschutz im Vordergrund, die stabile und berechenbare Staatstätigkeit, die geographische Nähe und die hohe Lebensqualität. Gemeinnützige Stiftungen eignen sich aufgrund ihres hohen Prestigewertes übrigens hervorragend für die Flankierung der zur Zeit sehr aktuellen "Ausfluggungen", d.h. den dauernden Aufenthalt mit Wohnsitznahme in der Schweiz oder eine Geschäftssitzverlegung bzw. eine Ansiedlung, z.B. bei der Errichtung einer Zweigniederlassung.

### Wann stiften?

Wir empfehlen nachdrücklich, eine Stiftungsabsicht bereits **zu Lebzeiten** zu realisieren. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Stiftungerrichtung persönlich begleiten und absichern zu können. Von Vorteil ist ferner, dass mit der Gründung zu Lebzeiten, auch wenn es nur mit einem kleineren Teil des Kapitals geschieht, bereits die **Steuerbefreiung** gesichert wird und auch persönlich sichergestellt werden kann, dass mit dem Stiftungszweck die ureigensten Vorstellungen umgesetzt werden. Stifter zu Lebzeiten sein, heisst ja gerade, sich aktiv in interessanten, eigengesteuerten Projekten betätigen zu können und damit sein Vermögen vor Ort und sinnvoll eingesetzt am Werk zu sehen.

### In meinem eigenen Namen?

Sehr viele Stiftungen in der Schweiz tragen den **Namen des Stifters**: Die Tradition reicht von Mäzenen wie Christoph Merian, der 1858 seiner Vaterstadt Basel ein erhebliches Vermögen überliess, hin zu den Stiftungen der Neuzeit, etwa des Industriellen Heinrich Gebert-Rüf, des Dirigenten Paul Sacher und des Malers Hans Erni bis zur "Fondazione Scuola e Teatro" des Clowns Dimitri und zur Roger Federer Foundation für bedürftige Kinder.

Andere Stifter ziehen wiederum die **Anonymität** vor und benennen ihre Stiftung neutral oder nach dem Zweck, übernehmen aber auch in diesem Fall fast immer das Amt des Stiftungspräsidenten und damit die aktive Führung. Wieweit die Publizität von Stiftungen gehen soll, ist auf jeden Fall ausschliesslich dem Stifter vorbehalten. Die Stiftungsaufsichtsämter respektieren derartige Wünsche und sind heute mit der Herausgabe der Daten der von ihnen beaufsichtigten Stiftungen sehr zurückhaltend.

### Mäzen, Spender oder Sponsor? Was sind die Unterschiede?

Der **Mäzen**, vom heutigen Kulturbetrieb nicht mehr wegzudenken, ist wie der **Spender** vorab ein grossherziger Schenker: Er gibt voraussetzungslos, allenfalls noch zweckgebunden, sein Geld an eine Institution weg. Anders der **Stifter**: Er begründet mit der Stiftung eine eigene Rechtsperson, in der er nach seinem Gutdünken innerhalb des Zwecks agieren kann, die Zweckverwendung überwachen, die Mittel steuern, die Begünstigten immer wieder neu bestimmen, etc.etc. Die Nachhaltigkeit des Tuns wird in der Stiftung, die grundsätzlich unbeschränkt besteht, aber auch zeitlich befristet werden kann, einfach und kostengünstig realisiert. **Sponsoring** schliesslich ist vor allem ein Gegengeschäft: Imagegewinn gegen materielle Unterstützung, und deshalb auch nicht steuerbefreit.

### Wie komme ich zu vergabewürdigen Empfängern und Projekten?

Die Schweiz mit rd. 11 000 gemeinnützigen Stiftungen deckt eine hohe Vielfalt von Zwecken bereits ab. Ein **Begünstigungskonzept** ist deshalb vorgängig einer Stiftungsgründung sorgfältig abzuklären. Das schweizerische Stiftungsrecht lässt hierbei sehr viel Raum: Vergabungen als Unterstützung von bestehenden Institutionen oder Personen, die Generierung und Überwachung von eigenen Projekten, eine Tätigkeit mit oder ohne Kapitalverzehr, gezielt oder als Giesskanne, kurz- oder längerfristig, In- oder auslandsbezogen, in der Form einer Anschubfinanzierung oder als jährliche Beträge, etc. etc.



## DR. ANDREAS MÜLLER STIFTUNGSPRAXIS

### **Eine Stiftung für meine Familie?**

Die **Eigen- oder Familienbegünstigung** ist in der Schweiz nur in sehr engen Grenzen gestattet. Es ist jedoch durchaus möglich, mit einer ausländischen Stiftung - neben der schweizerischen - dieses Ziel zu erreichen. Mit einer zu Beginn kleinen Kapitalausstattung, die später schrittweise erhöht und z.B. beim Ableben auf die definitive Höhe gebracht wird, lässt sich jedoch auch in der Schweiz problemlos sicherstellen, dass die Mittel zum Lebensunterhalt des Stifters immer ausreichend bleiben.

### **Und die Steuerfolgen?**

Die Stiftung selbst ist bei **Anerkennung der Gemeinnützigkeit** von jeglicher Steuer auf Kapital, Kapitalgewinnen und Ausschüttungen steuerbefreit. Zuwendungen an die Stiftungen in der Schweiz sind nach schweizerischem Steuerrecht stark steuerbegünstigt. Beim Stifter löst eine Zuwendung zudem oft eine Brechung der Progression aus, da die Vermögens- und Einkommenssteuer reduziert wird.

### **Mit welchen Kosten ist zu rechnen?**

Die Gebühren für das Notariat, die Aufsichtsbehörde und das Handelsregisteramt sind je nach Kanton unterschiedlich, aber sehr bescheiden. Eine Genehmigung oder Konzession von Seiten des Staates ist nicht erforderlich. Es empfiehlt sich indessen eine sorgfältige Vorabklärung der Stiftungsabsicht und eine klare finanzielle **Budgetierung** für die Gründungs- wie auch für die Operationalisierungsphase.

### **Wie gehe ich vor?**

Erst das Konzept, dann die rechtliche Umsetzung! Die Stifternvorstellungen sind zu Beginn oft vage. Es gilt deshalb, die Motive schrittweise in eine konkrete Stiftungsidee überzuführen, was eine detaillierte Kenntnis der Stiftungslandschaft Schweiz voraussetzt aber vor allem aber auch viel Einfühlungsvermögen in die Person und Intention des Stifters erfordert. Eine solide Führungserfahrung im non-profit Bereich ist unverzichtbar. Mittels einer **Machbarkeitsstudie** kann neutral und kostengünstig abgeklärt werden, ob eine Stiftung im konkreten Fall angezeigt ist, wie sie realisiert werden kann und was zu einem guten Gelingen notwendig ist.

### **Meine nächsten Schritte:**

### **..und zum Schluss noch dies:**

"Als ich feststellte, dass ich in meinem Testament nicht zu den Begünstigten gehöre, begann ich über Stiftungen nachzudenken".

© 2004 Dr. Andreas Müller Stiftungspraxis GmbH, Zürich / Schweiz